

Satzung

der Schachfreunde Görsroth-Kesselbach

(Geänderte Fassung der Satzung vom 24.02.2014 beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 04.07.2016)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schachfreunde Görsroth-Kesselbach
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ abgekürzt „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hünstetten Kesselbach

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachspiels. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme am Spielbetrieb des Unterverbands 8 des hessischen Schachverbands, regelmäßige Übungsabende und durch Schulung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand (siehe § 5 und § 6 der Satzung)
- b) Die Mitgliederversammlung (siehe §§ 11 bis 15 der Satzung)

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 6 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Zur Aufnahme eines Kredits, gleich welcher Art, ist grundsätzlich die Zustimmung der Mitglieder erforderlich.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
2. Die Eintrittserklärung ist dem Vorstand vorzulegen.
3. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung erfolgt durch die Unterschrift auf der Eintrittserklärung.
4. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden nicht als Mitglieder angenommen.

§ 8 Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder aber durch eine bei dem Vorstand eingereichte, schriftliche Austrittserklärung. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ausschlüsse aus dem Verein können nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Ausschluss soll dem Mitglied, falls es nicht bei der Beschlussfassung anwesend war, unverzüglich per Einschreiben bekannt gemacht werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.
3. Die Vereinskasse muss vor der jährlichen Mitgliederversammlung von dem gewählten Kassenprüfer kontrolliert werden. Über das Ergebnis muss die Mitgliederversammlung informiert werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag des Vorstands oder aber auf Antrag von 50% der Mitglieder einberufen werden.

§ 12 Form der Einladung zur Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. In der Einladung ist die Tagesordnung mit den Beschlussfassungspunkten aufzunehmen

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar nachfolgend einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Volles Stimmrecht haben alle Mitglieder, die älter als 14 Jahre sind.

§ 14 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 16 der Satzung) ist ebenfalls eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich

§ 15 Beurkundung

1. Über jede Mitgliederversammlung, sowie über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Versammlungsprotokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (siehe § 14 Nr. 4 der Satzung).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein „Immanuel International e.V.“, Daimlerring 8 b, 65205 Wiesbaden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins sind in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt vorzunehmen.

Hünstetten-Kesselbach, den 4. Juli 2016